

# RS UVS Kärnten 2004/12/15 KUVS- 2346/2/2004

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.12.2004

## Rechtssatz

Begeht der Rechtsmittelwerber in der Berufung ?Verfahrenseinstellung", das heißt, die Behebung eines rechtskräftigen Schulterspruches einer Strafverfügung, die dieser lediglich gegen die Strafhöhe beeinspruchte, so gilt, dass im Rahmen des Berufungsverfahrens über einen bereits in Rechtskraft erwachsenen Schulterspruch nicht mehr abgesprochen werden kann und ist daher die Berufung als unzulässig zurückzuweisen.

## Schlagworte

Einspruch, Einspruch gegen Strafhöhe, Rechtskraft, Rechtskraft des Schulterspruches

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)